

Anlage 1

301001/42

Satzung über den Gießen-Pass

Auf Grund von § 5 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.4.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

§ 1. Rechte aus dem Gießen-Pass

Wer den Gießen-Pass besitzt, kann die Preis- und Gebührenermäßigungen nach § 3 in Anspruch nehmen.

§ 2. Anspruchsberechtigte.

(1) Anspruch auf Ausstellung des Gießen-Passes hat, wer

1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Sozialhilfe) oder nach §§ 27a oder 27d des Bundesversorgungsgesetzes,
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuchs,
3. Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich von Leistungen nach § 22, nicht jedoch Zuschläge nach § 24 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuchs,
4. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
5. Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches oder Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferversorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften,
6. Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes oder einen Freibetrag nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des Lastenausgleichsgesetzes,
7. Leistungen an junge Menschen

- a) in Pflegefamilien nach § 33 oder § 35a
- b) in Heimen nach § 34 oder § 35a
- c) außerhalb des Elternhauses § 35 oder § 35a

des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs auch unter den Voraussetzungen des § 41 des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs

bezieht und in Gießen seinen Hauptwohnsitz hat oder in den Fällen der Nr. 7 bei einer Pflegefamilie mit Hauptwohnsitz in Gießen oder in einer Einrichtung im Gießener Stadtgebiet untergebracht ist.

(2) Anspruchsberechtigt in den Fällen von Abs. 1 Nr. 1 bis 6 sind alle Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften mit Hauptwohnsitz in Gießen.

§ 3. Ermäßigungen.

Gegen Vorlage des Gießen-Passes werden Ermäßigungen von 50% gewährt

1. im öffentlichen Personennahverkehr im Verkehrsgebiet der Universitätsstadt Gießen für Einzelfahrscheine, Wochenkarten und Monatskarten mit Gültigkeit im Bereich der Universitätsstadt Gießen und der Gemeinde Heuchelheim,
2. für Hallen- und Freibäder der Stadtwerke Gießen AG mit Ausnahme von Einzelkarten für die Freibäder,
3. für Kurse und Vorträge der Volkshochschule der Universitätsstadt Gießen mit Ausnahme der Zuschläge für Verbrauchsmaterial und der Entgelte für Sonderveranstaltungen, Studienreisen und Studienfahrten,
4. für Kurse der Musikschule, Veranstaltungen des Jugendzentrums Jokus und den Ferienpass einschließlich der Veranstaltungen im Rahmen des Ferienpasses, nicht jedoch für Zuschläge für Verbrauchsmaterial, Veranstaltungen des Jugendbildungswerks, Ferienfreizeiten und Kindertagesstätten,
5. für das Betreuungsangebot an Grundschulen in der Schulträgerschaft der Universitätsstadt Gießen.

§ 4. Verfahren.

(1) Der Anspruch wird ausschließlich durch Vorlage des jeweils gültigen Bescheids nachgewiesen.

(2) Der Gießen-Pass wird für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ausgestellt.

(3) Der Gießen-Pass wird gemäß Muster (Anlage 1) ausgestellt.

§ 5. Geltung.

(1) Der Gießen-Pass gilt nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder dem Reisepass. Er ist nicht übertragbar.

(2) Der Gießen-Pass gilt längstens für ein Jahr seit der Ausstellung.

§ 6. Einziehung, Sperrfrist.

(1) Der Gießen-Pass bleibt Eigentum der Universitätsstadt Gießen.

(2) Die Universitätsstadt Gießen ist berechtigt, den Gießen-Pass bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung (§§ 48 und 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes), insbesondere im Fall des Missbrauchs, der Verfälschung und der Übertragung auf andere Personen, einzuziehen.

(3) Wird der Gießen-Pass wegen Missbrauchs, Verfälschung, Übertragung auf eine andere Person oder vergleichbarer Gründe eingezogen, wird ein neuer Gießen-Pass erst ein Jahr nach der vollzogenen Rückgabe wieder neu ausgestellt werden. Die Sperrfrist kann nach pflichtgemäßem Ermessen auch kürzer festgesetzt werden.

§ 7. Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt zum 1.1.2011 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den

Grabe-Bolz

Oberbürgermeisterin